Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 334. Sitzung am 27. August 2014 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2015 mit Wirkung zum 27. August 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsraten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsraten zu verwendende Klassifikationsmodell in seiner 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) für das Jahr 2015 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet.

Nr. 1 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsraten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Die Empfehlung der diagnosebezogenen Veränderungsrate für das Jahr 2015 für den KV-Bezirk Baden-Württemberg wird durch den Bewertungsausschuss aufgrund einer Datenkorrektur bis zum 30. September 2014 beschlossen.

Nr. 2 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsraten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 27. August 2014 in Kraft.